



Information für Personen universitärer Berufe zur Praxiseröffnung

(Arztpersonen, Zahnarztpersonen, Chiropraktorinnen/Chiropraktoren, Apothekerinnen/Apotheker)

Sie interessieren sich im Kanton Zug eine Praxis zu eröffnen. Die nachstehenden Hinweise sollen Ihnen Ihre Abklärungen bzw. das Einholen der entsprechenden Bewilligung erleichtern.

1. Allgemeines

Die Bewerbungsunterlagen sind nicht früher als 6 Monate vor Aufnahme der selbstständig geplanten Berufsausübung - jedoch spätestens 8 Wochen zuvor einzureichen.

2. Gesuchsformular

Kann im Internet unter www.zg.ch/meda (Bewilligungen/Meldepflicht) heruntergeladen oder direkt beim Amt für Gesundheit, Medizinischen Abteilung, bestellt werden.

Kontakt: Karin Müller, Tel. 041 728 35 11, e-Mail: karin.mueller@zg.ch.¹

3. Selbstdispensation (§ 34 und § 35 Gesundheitsverordnung vom 30. Juni 2009)

Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen, Zahnärzte, Tierärztinnen, Tierärzte, die eine Privatapotheke führen wollen, bedürfen gemäss § 30 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (SR 812.21) und § 22 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (BGS 821.1) eine Bewilligung der Gesundheitsdirektion. Zuständig ist Dr. pharm. L. Čáp, Heilmittelinspektor, Tel. 041 735 35 44.²

4. Notfalldienst (nur für Arzt- /Zahnarztpersonen)

Die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung in freier Praxis beinhaltet die Pflicht zur Teilnahme am ärztlichen oder zahnärztlichen Notfalldienst. Der Notfalldienst wird von der Ärztegesellschaft bzw. von der Zahnärztekongressgesellschaft des Kantons Zug organisiert.

5. KVG-Zulassung

Seit dem 7. März 2017 wurde im Kanton Zug eine Zulassungsbeschränkung für Ärztinnen und Ärzte eingeführt, die nicht während mind. drei Jahren an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte tätig waren. Weitere Auskünfte sind beim Amt für Gesundheit erhältlich.

6. Betriebsbewilligung

Wer nicht im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig ist, braucht zusätzlich eine Betriebsbewilligung. Weitere Infos unter www.zg.ch/meda (Betriebsbewilligungen).

7. Röntgentätigkeit

Die Bewilligung zur Röntgentätigkeit erteilt das Bundesamt für Gesundheit in Bern www.bag.admin.ch

8. Aufnahme der selbstständigen ärztlichen Tätigkeit

Die Aufnahme der Praxistätigkeit ist erst nach Vorliegen der Berufsausübungsbewilligung gestattet.

¹ www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/amt-fuer-gesundheit/medizinische-abteilung/bewilligungen-meldepflicht

² www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/amt-fuer-gesundheit/heilmittelkontrolle/ärzneimittel-detailhandel

Um einen reibungslosen Ablauf der Behandlung des Gesuches für die Bewilligung zur selbstständigen Tätigkeit zu garantieren, bitten wir die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, das Gesuch mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Unvollständige Dokumentationen führen zu Verzögerungen der Bearbeitung.

Wir weisen zudem ausdrücklich auf die Bestimmungen zu den Berufspflichten gemäss Art. 40 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (SR 811.11)³ sowie gemäss §§ 14 ff. des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 30. Oktober 2008 (BGS 821.1) hin.

Wichtige Adressen

Ärztegesellschaft des Kantons Zug

Dr. med. Peter Gerritsen
Facharzt für Allgemeine Innere Medizin
Gubelstrasse 17, 6300 Zug
Tel. +41 (0)41 711 88 55 / peter.gerritsen@hin.ch

Zahnärztegesellschaft des Kantons Zug

Dr. med. dent. Matthias Schwerzmann
Bundesstrasse 1, 6300 Zug
Tel. +41 (0)41 711 00 10 / praesident@zgzug.ch

Amt für Migration

Aabachstrasse 1
6300 Zug
Tel. +41 (0)41 728 50 50 / www.zg.ch/afm

Bundesamt für Gesundheit

Sektion Medizinalprüfungen
3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 94 83 / www.bag.admin.ch

SASIS AG

Ressort ZSR
Morgartenstrasse 17
Postfach 3841, 6002 Luzern 2 Universität
Telefon +41 (0)41 227 40 40 / zsr@sasis.ch

Amt für Gesundheit

Medizinische Abteilung
Karin Müller
Gartenstrasse 3, 6300 Zug
Tel. +41 (0)41 728 35 11 / gesund@zg.ch

³ www.admin.ch/ch/d/sr/811_11/a40.html